



Chur, 11. Mai 2016

AV AHB 2016

Amtsverfügung

betreffend Abteilungswechsel aus dem Gymnasium in die Handels- oder Fachmittelschule sowie zwischen der Handels- und der Fachmittelschule
an Mittelschulen des Kantons Graubünden

I. Sachverhalt und Erwägungen

1. Grundsätzlich bedarf es für den Eintritt in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule einer bestandenen Aufnahmeprüfung nach den Bestimmungen der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV; BR 425.060). Die Fälle, in welchen das Prüfungserfordernis eingeschränkt wird, werden in Art. 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 AufnahmeV abschliessend aufgezählt. Das Amt kann in weiteren Ausnahmefällen auf Gesuch über Aufnahmen, Abteilungs- oder Schulwechsel mit ganzem oder teilweisem Prüfungserlass entscheiden und zusätzliche Auflagen verfügen.

2. Nach Abschluss der dritten Klasse oder aus der vierten Klasse des Langzeitgymnasiums einer Bündner Mittelschule (nachfolgend Gymnasium genannt) soll der Abteilungswechsel in die erste Klasse der Handels- oder der Fachmittelschule (nachfolgend HMS oder FMS genannt) bis spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des jeweiligen Schuljahres prüfungsfrei ohne zusätzliche Auflagen und unabhängig vom Promotionsentscheid Ende der dritten Klasse des Gymnasiums möglich sein. Von der aufnehmenden Schule ist der Abteilungswechsel dem Amt für Höhere Bildung innert zehn Tagen zu melden. Dasselbe gilt auch für Abteilungswechsel zwischen HMS und FMS während der ersten Klasse (Art. 25 Abs. 1 AufnahmeV).

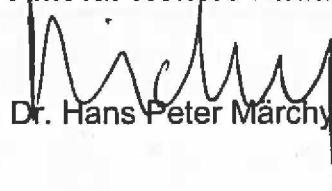
3. In begründeten Ausnahmefällen sind Übertritte aus dem Gymnasium in die zweite Klasse einer FMS auf Beginn des Schuljahres möglich, bedürfen jedoch einer Bewilligung durch das Amt für Höhere Bildung (Art. 9 der Verordnung über die Fachmittelschule; FMSV, BR 425.140).
4. Aufgrund der differenzierten Ausbildungsziele sind weitere Abteilungswechsel nicht möglich.

II. Das Amt für Höhere Bildung verfügt gestützt auf Art. 26 AufnahmeV:

1. Bündner Mittelschulen können in begründeten Fällen prüfungsfreie Übertritte nach Beendigung der dritten Klasse des Langzeitgymnasiums einer Bündner Mittelschule (nachfolgend Gymnasium genannt) oder aus der vierten Klasse des Gymnasiums in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule einer Bündner Mittelschule (nachfolgend HMS oder FMS genannt) bewilligen.
2. Übertritte nach Beendigung der dritten Klasse des Gymnasiums oder aus der vierten Klasse des Gymnasiums in die erste Klasse der HMS oder FMS haben spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des laufenden Schuljahres zu erfolgen und sind dem Amt für Höhere Bildung innert zehn Tagen zu melden.
3. Übertritte aus dem Gymnasium in die zweite Klasse einer FMS sind nur auf Beginn des Schuljahres möglich und bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Höhere Bildung.
4. Übertritte aus dem Gymnasium in die zweite oder höhere Klasse einer HMS sowie in die dritte Klasse einer FMS sind nicht möglich.
5. Abteilungswechsel zwischen der HMS und der FMS sind nur in der ersten Klasse der HMS und FMS möglich. Solche Abteilungswechsel haben spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des laufenden Schuljahres zu erfolgen und sind dem Amt für Höhere Bildung innert zehn Tagen zu melden.
6. Mit Eintritt in die HMS oder FMS gelten für die Schülerinnen und Schüler die Promotionsbestimmungen der entsprechenden Abteilung.

7. Diese Verfügung tritt auf Beginn des Schuljahres 2016/2017 in Kraft. Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung gelten alle dieser Verfügung widersprechende Verfügungen und Weisungen als aufgehoben.
8. Mitteilung an die Rektorate der Bündner Mittelschulen; an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an den Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements; an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Amt für Höhere Bildung



Dr. Hans Peter Märchy, Leiter